

# ANTRAG

auf Absetzung von der Abwassergebühr gemäß

- § 43 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Olbersdorf
- § 43 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kurort Jonsdorf
- § 43 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz
- § 25 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oybin

Antragsteller: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Grundstück/  
Flurstück:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefonnummer/Email: \_\_\_\_\_  
(für Rückfragen)

Hiermit beantrage ich die Absetzung von der Abwassergebühr gemäß **oben angekreuzter** (X) Abwassersatzung.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

**Hinweise:** Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, können auf Antrag bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt werden. Zum Erbringen des Nachweises ist es notwendig einen separaten Wasserzähler einzubauen. **Bevor Sie den Zähler einbauen, möchten wir Sie bitten, abzuwarten, bis der Sachbearbeiter sich entsprechend bei Ihnen gemeldet hat.** Bei positivem Bescheid, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € fällig. Zudem ist alle 6 (sechs) Jahre der Wasserzähler zu eichen, damit einhergehend muss auch die Verlängerung für die Absetzung der Abwassergebühr beantragt werden. Hier werden nochmal 25,00 € Verwaltungsgebühr fällig.

**Datenschutz:** Gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 24. Mai 2016 in Verbindung mit dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) vom 24.05.2018 werden die von Ihnen uns mitgeteilten, ermittelten bzw. überlassenen personenbezogenen Daten (z. B. Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadressen, Telefonnummern, Bankverbindungen usw.) gespeichert. Die mit dem jeweiligen Verwaltungsvorgang erfassten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, E-Mailadresse, Anschrift, Telefonnummer, usw.) werden unter Beachtung des Datenschutzes entsprechend aufgezeichnet.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.